

Einführung in die Subsumtionstechnik

Sachverhalt:

S trinkt mit seiner Freundin in einer Bar einen Rotwein. Da betritt sein Erzfeind die Lokalität. Erzürnt darüber, dass dieser sich überhaupt traut, in seine Nähe zu kommen, geht S mit seinem Weinglas in der Hand auf den Erzfeind los und übergießt dabei aus Versehen den Anzug des überraschten und unbeteiligten Gastes G mit Rotwein. Die Flecken im Anzug des G lassen sich nicht entfernen. Ein ersatzweise neu angeschaffter Anzug hat G 250,- € gekostet.

Bearbeitervermerk:

Steht dem G ein Schadensersatzanspruch gegen S in Höhe von 250,- € zu?

Zur Vorgehensweise bei der Falllösung:

Zunächst sollten Sie den Bearbeitervermerk und im Anschluss den Sachverhalt lesen. Alle Informationen, die Sie für eine korrekte Falllösung benötigen sind auch dem Sachverhalt zu entnehmen, dabei sollten Sie weder Details übersehen noch (spekulative) eigene Ergänzungen vornehmen (sogenannte „Sachverhaltsquetsche“).

Machen Sie bereits beim Lesen Anstreichungen bei den Problemschwerpunkten, notieren Sie §§ sowie spontane, für die Falllösung relevante Gedanken. Insbesondere bei Mehrpersonenverhältnisse bietet es sich an eine Skizze anzufertigen, in der beteiligte Personen, die rechtlichen Beziehungen zwischen ihnen und der chronologische Ablauf der Ereignisse graphisch verdeutlicht werden.

In einem nächsten Arbeitsschritt sollten Sie, aufgeteilt nach Zwei-Personen-Verhältnissen, die einzelnen Ansprüche prüfen. (Selbstredend nur die Ansprüche, die laut Bearbeitervermerk zu prüfen sind, deshalb genau lesen und den Sachverhalt auch schon im ersten Schritt nur in dieser Hinsicht auswerten!) . Es gibt verschiedene Arten von Ansprüchen, die nach einer festen Reihenfolge zu prüfen sind

Die Prüfungsreihenfolge sieht - geordnet nach dem Ursprung des zu prüfenden Anspruchs - folgendermaßen aus:

- **V**ertrag
- **Q**uasivertrag
- **S**achenrecht
- **D**eliktsrecht
- **B**ereicherungsrecht

Merksatz: **V**iel **Q**uatsch schreibt **d**er **B**earbeiter!

Ein Anspruch ist das Recht ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen, vgl. § 194 BGB. Die sogenannte Anspruchsgrundlage ist dabei jeweils der Ausgangspunkt. Beispiele für Anspruchsgrundlagen: § 433 Abs. 1 BGB, § 433 Abs. 2 BGB, § 823 Abs.1.

Die Leitfrage bei der zivilrechtlichen Fallprüfung ist: **Wer Will Was** von **Wem Woraus**? Dabei ist **Woraus** stets die Anspruchsgrundlage, aus der sich Anspruchssteller (**Wer**), An-

spruchsgegner (von **Wem**), Anspruchsinhalt (**Will Was**) und Anspruchsvoraussetzungen ergeben.

Die einzelnen Vorschriften werden nun auf den Sachverhalt angewandt und es wird festgestellt, welche Rechtsfolgen sich aus dem Sachverhalt ergeben. Verwenden Sie auf das Erfassen des Sachverhalts, das Anwenden der Vorschriften sowie die Erstellung einer Lösungsskizze bitte *maximal* ein Drittel der Bearbeitungszeit. Erstellen Sie jedoch bitte in jedem Fall eine Lösungsskizze um ihre Falllösung einfach strukturieren zu können und um bereits vorab einen Überblick über die Schwerpunktsetzung sowie den Gesamtumfang der Falllösung zu erhalten.

Schließlich fertigen Sie in der verbleibenden Zeit ein Gutachten an in dem Sie Ihre Lösung des Falles ausformulieren. Ein wesentlicher Grundsatz der Fallbearbeitung ist dabei, dass die Antwort auf die Fallfrage in Form des sogenannten „Gutachtenstils“ abzufassen ist. Als Beispiel hierfür kann der folgende Lösungsvorschlag zum obigen Sachverhalt herangezogen werden.

Lösung:

G (**wer**) könnte einen Schadensersatzanspruch (**will was**) gegen S (**von wem**) gemäß § 823 Abs.1 BGB haben.

Hierzu müsste der S kausal, rechtswidrig und schuldhaft eine im Eigentum des E stehende Sache beschädigt haben.

(Anmerkung: Merkmal für Merkmal wird nun subsumiert ob das Merkmal vorliegt!)

„haftungsbegründender Tatbestand“

1. Eigentumsverletzung

S könnte das Eigentum des G verletzt haben indem er eine im Eigentum des G stehende Sache beschädigt hat.

Eine Sache ist gem. § 90 BGB jeder körperliche Gegenstand. Der Anzug des G ist ein körperlicher Gegenstand. Mithin handelt es sich beim Anzug des E um eine Sache.

Eine Sache ist beschädigt, wenn ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit oder ihre Substanz beeinträchtigt ist.

Das Übergießen des Anzugs des G durch S mit Rotwein hat dazu geführt, dass dieser dauerhafte Rotweinflecke hat.

Einen Anzug mit Rotweinflecken kann G im täglichen Leben nicht mehr benutzen. Die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit des Anzugs ist damit auf Dauer aufgehoben.

Somit liegt eine Sachbeschädigung (am Anzug im Eigentum des G durch das Übergießen mit Wein durch S) vor.

2. Haftungsbegründende Kausalität

Weiterhin müsste auch haftungsbegründende Kausalität vorliegen.

Haftungsbegründende Kausalität liegt vor, wenn die zu beurteilende Handlung kausal für die Rechtsgutsverletzung (Eigentumsverletzung, s.o.) geworden ist. Kausal ist eine Handlung dann, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der tatbestandsmäßige Erfolg entfiere. (condicio sine qua non - Formel, Äquivalenztheorie)

Das Verschütten des Weines kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass zugleich auch die Eigentumsverletzung am Anzug des G entfällt. (dauerhafte Rotweinflecke, bestimmungsgemäße Brauchbarkeit des Anzugs auf Dauer aufgehoben).

Somit ist das Überschütten des Weines kausal geworden für die Eigentumsverletzung, mithin liegt haftungsbegründende Kausalität vor.

3. rechtswidriges Handeln

Außerdem hätte S auch rechtswidrig handeln müssen.

Die Rechtswidrigkeit einer Handlung wird durch die Rechtsgutsverletzung (Eigentumsverletzung, s.o.) indiziert.

Rechtfertigungsgründe zugunsten des S greifen nicht ein.

Somit hat S rechtswidrig gehandelt.

4. schuldhaftes Handeln

Ferner müsste S auch schuldhaft gehandelt haben als er den Wein über den Anzug des G gegossen hat. Hierzu müsste S vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben.

Gemäß § 276 Abs. 2 BGB handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Es gehört zur im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht mit einem Weinglas achtlos in einer Bar herumzulaufen. (Da es ansonsten insbesondere zur Verschmutzung der eigenen Kleidung sowie der Kleidung anderer Gäste kommen kann.)

S ist erzürnt auf seinen Erzfeind losgegangen und hat dabei aus Versehen den Rotwein aus dem Weinglas über den Anzug des G gegossen.

Somit hat S, indem er achtlos mit dem Weinglas in der Hand durch die Bar gelaufen ist, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen. Folglich handelte er fahrlässig und damit auch schuldhaft.

„Haftungsausfüllender Tatbestand“

5. kausaler Schaden

Desweiteren müsste ein kausal auf die Rechtsgutsverletzung zurückzuführender Schaden vorliegen.

Ein Schaden ist jeder Vermögensnachteil. Dieser Vermögensnachteil müsste außerdem durch die Eigentumsbeeinträchtigung hervorgerufen worden sein (sog. haftungsausfüllende Kausalität).

Durch die Weinflecken kann der Anzug nicht mehr im Alltag getragen werden und verliert dadurch seinen (gesamten) Wert. Nach der *condicio sine qua non* - Formel kann die Rechts-

gutsverletzung in Form der Eigentumsverletzung auch nicht hinweggedacht werden, ohne dass die Vermögenseinbuße durch den Wertverlust des Anzugs entfällt.

Ein kausal auf die Rechtsgutsverletzung zurückzuführender Schaden liegt somit vor.

Zwischenergebnis:

S hat kausal, rechtswidrig und schuldhaft eine Sache des G beschädigt. Somit hat G einen Schadensersatzanspruch gegen S gemäß § 823 Abs. 1 BGB. (Antwort auf den Obersatz! = Schlussfolgerung!)

Anmerkung: Es ist sehr wichtig auf jede der Fragen die man im Gutachten aufwirft auch im Gutachten eine Antwort zu geben; jeder Obersatz erfordert eine Schlussfolgerung!)

6. Umfang des Schadens

Letztlich ist fraglich in welcher Höhe ein Anspruch nach § 823 Abs. 1 BGB besteht.

Anmerkung: Es ist gut möglich, dass der Umfang des Schadensersatzanspruchs in einer Anfängerklausur gar nicht abgefragt wird, deshalb muss der Bearbeitervermerk sorgfältig gelesen werden. Grundsätzlich kommt es auch in Betracht, dass der Schadensersatzanspruch gemindert ist, also nicht (der ganze Schaden) von dem Schädiger zu ersetzen ist, gegen den der Schadensersatzanspruch geprüft wird.

Der Umfang des zu ersetzenden Schadens bestimmt sich nach den §§ 249 ff. BGB. Grundsätzlich ist gemäß § 249 Abs. 1 BGB der Zustand herzustellen, der ohne das schädigende Ereignis bestehen würde. (Naturalrestitution)

Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 1. Alt. BGB kann wegen der Beschädigung einer Sache statt der Herstellung der dazu erforderliche Geldbetrag verlangt werden.

Wie oben dargelegt wurde der Anzug des G beschädigt. Eine Wiederherstellung des Zustands, der ohne das Überschütten des Anzugs mit dem Rotwein bestehen würde war (wegen der Nichtentfernbarkeit der Flecken) nur durch die Neubeschaffung möglich, für diese mussten 250 €aufgewandt werden.

Somit ist der zur Herstellung des ohne das schädigende Ereignis bestehenden Zustands (G im unbefleckten Anzug) ein Betrag von 250 € erforderlich.

Ergebnis:

G hat gegen S einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 823 BGB in Höhe von 250 €